

des Kollektivs eingereicht hatte, sieben Monate danach noch immer nicht entschieden worden war, obwohl die Neuererbrigade fristgemäß zu dem Vorschlag Stellung genommen und dem Leiter die Annahme der Benutzung empfohlen hatte, so daß die Voraussetzungen für die Entscheidung innerhalb der Monatsfrist Vorlagen (§§ 20 Abs. 1 und 4 NVO).

Dieser Hinweis wurde vom Staatsanwalt geprüft. Die Unterlagen bestätigten den von den Werktätigen vorgetragenen Sachverhalt. Daraufhin legte der Staatsanwalt beim Direktor des Betriebes wegen Gesetzesverletzungen bei der Bearbeitung eines Neuerervorschlags (§ 20 NVO) Protest ein. Zugleich wurde die Verletzung von verbindlichen Leitungsprinzipien der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 kritisiert. So wurde z. B. unterlassen, durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten (§ 7 VEB-VO) und für eine schnelle Überleitung von Rationalisierungslösungen in den Produktionsprozeß Sorge zu tragen (§ 15 Abs. 3 VEB-VO).

Auf Grund dieses Protestes veranlaßte der Direktor des Betriebes eine Überprüfung der Bearbeitung aller Neuerervorschläge, da er Hinweise auf weitere Gesetzesverletzungen erhalten hatte. Im Ergebnis der Überprüfung wurde die Arbeitsorganisation des Büros für die Neuererbewegung (BfN) des Betriebes verändert und das System der Neuererbrigaden mit den gesetzlichen Erfordernissen in Einklang gebracht (§ 7 Abs. 5 NVO), so daß nunmehr jeder auf dem Gebiet der Neuerertätigkeit entscheidungsbefugte Leiter von einer Neuererbrigade beraten wird.

Dadurch konnte in der Neuererarbeit ein bedeutender Aufschwung erreicht werden. Während früher im Betrieb jährlich etwa 200 Neuerervorschläge bearbeitet wurden, kam es nach der Auswertung des Protestes allein in zwei Monaten zur abschließenden Entscheidung über 253 Vorschläge. Die Bearbeitungsrückstände konnten überwunden werden. In den folgenden Monaten wurden wesentlich mehr Neuerervorschläge eingereicht als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die Aufdeckung der Gesetzesverletzungen auf dem Gebiet des Neuererrechts führten auch zu konkreten Festlegungen des Neuereraktivs der Betriebsgewerkschaftsleitung. Sie sind vor allem auf die umfassende Sicherung der Rechte der Neuerer und die schnelle Nutzung ihrer Ideen gerichtet.

Im Ergebnis der Aufsichtsmaßnahme ordnete der Direktor des Betriebes ferner an, daß alle Leiter im Betrieb regelmäßig Rechenschaft über die Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu legen und dabei auch der Sicherung der Rechte der Neuerer Aufmerksamkeit zu schenken haben.

Der Protest des Staatsanwalts und die Stellungnahme des Betriebsdirektors wurden in der Betriebszeitung veröffentlicht. Das trug zu einer konstruktiven Auseinandersetzung in den Arbeitskollektiven bei, die mit der Kraft der Parteiorganisation geführt wurde; sie löste neue Initiativen in der Neuererbewegung aus. Die rechtserzieherische Wirkung des Protestes wurde noch dadurch verstärkt, daß gegen die für die Rechtsverletzungen verantwortlichen Leiter ein Disziplinarverfahren durchgeführt wurde.

Erfahrungen aus der Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter in einem Aktiv zur Erziehung kriminell Gefährdeter

Als Anliegen der GefährdetenVO vom 19. Dezember 1974 bezeichnete G. G i e l in NJ 1975 S. 127 die Aufgabe, „die gesellschaftlichen Potenzen noch wirksamer für die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger einzusetzen, die Erziehungsarbeit noch zielgerichteter auf die Verhütung von Kriminalität zu lenken und ihre Effektivität zu erhöhen“. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, haben die örtlichen Räte in erhöhtem Maße ihre Verantwortung für die Erfassung, Erziehung, Kontrolle und Unterstützung der kriminell Gefährdeten wahrzunehmen und ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie mit den Justiz- und Sicherheitsorganen und den gesellschaftlichen Kräften zu koordinieren.

In der Stadt Lauchhammer existiert seit einiger Zeit ein Aktiv „Wiedereingliederung Straftatlassener und Erziehung kriminell gefährdeter Bürger“ der Ständigen Kommission Sozialistische Rechtspflege. Diesem Aktiv gehören 17 Mitglieder an, darunter hauptsächlich ehrenamtliche Mitarbeiter aus den Wohngebieten, je ein Mitarbeiter der Kaderabteilung der vier Großbetriebe in Lauchhammer, der Vorsitzende eines Schöffenkollektivs und ein Vertreter der Rechtsabteilung des Braunkohlenkombinats. Diese Zusammensetzung gewährleistet gute Informationsbeziehungen zwischen den Betrieben, den gesellschaftlichen Kräften des Wohngebiets und dem örtlichen Rat. Damit werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, um auf Erscheinungsformen krimineller Gefährdung unverzüglich zu reagieren und den Verlauf des Erziehungsprozesses sowohl im Arbeitskollektiv als auch im Freizeitbereich ständig zu kontrollieren. Um die unter kriminell Gefährdeten häufig auftretenden Probleme der Gesundheitsgefährdung durch Alkoholmißbrauch besser als bisher zu beachten, wird künftig auch ein Arzt in dem Aktiv mitarbeiten.

Der Jahresarbeitsplan des Aktivs sieht monatliche Beratungen vor, zu denen insbesondere die Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei, Vertreter verschiedener Fachabteilungen des Rates der Stadt sowie

Der Staatsanwalt des Kreises wertete den Protest und die daraufhin im Betrieb beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der Neuererbewegung in der Kreispresse aus. Damit erhielten auch andere Betriebe Hinweise zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Neuererrechts.

*KLAUS RUBITZSCH, Stellvertreter
des Staatsanwalts des Bezirks
Karl-Marx-Stadt*

*HEINZ OSSOWSKI, Staatsanwalt
des Kreises Brand-Erbisdorf*

Mitglieder der Brigaden aus dem Arbeitsbereich der kriminell Gefährdeten eingeladen werden. Das Aktiv beschäftigt sich in seinen Beratungen mit Hinweisen von Abschnittsbevollmächtigten, Hausgemeinschaften und Kollektiven aus Betrieben, in denen Erscheinungen krimineller Gefährdung aufgetreten sind. In den erforderlichen Fällen wird festgelegt, daß sich ein ehrenamtlicher Mitarbeiter bei Hausbesuchen und im Arbeitskollektiv unmittelbar über das Verhalten des kriminell Gefährdeten eingehend informiert und darüber im Aktiv berichtet.

Auf diese Weise kann das Aktiv dazu beitragen, die Ursachen und Bedingungen krimineller Gefährdung, die Persönlichkeitsentwicklung und die Lebens- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Bürgers gründlich zu prüfen. Damit hilft es dem Rat der Stadt, die Entscheidung über die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger gemäß § 3 der GefährdetenVO vorzubereiten. In den Beratungen des Aktivs haben die Mitglieder auch die Möglichkeit, konkrete Maßnahmen zur weiteren Erziehung eines kriminell Gefährdeten vorzuschlagen. Anhand der konkreten Informationen über das Verhalten des Betroffenen sind sie auch in der Lage, individuell differenzierte Hinweise auf bestimmte Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 der GefährdetenVO zu geben.

Damit eine kontinuierliche Einflusnahme auf den Gefährdeten gesichert wird, prüft das Aktiv in Kontrollberatungen, an denen auch ein Vertreter des Arbeitskollektivs teilnimmt, wie der bisherige Erziehungsprozeß verlaufen ist.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben so dazu beigetragen, daß 21 Bürger gemäß § 2 der GefährdetenVO als kriminell Gefährdete erfaßt wurden. Bei 12 Bürgern konnte die kriminelle Gefährdung überwunden und die Erfassung wieder aufgehoben werden. In fünf Fällen mußten jedoch den Gefährdeten gemäß § 12 der GefährdetenVO Ordnungsstrafen bzw. gemeinnützige Arbeit auferlegt werden, weil sie vorsätzlich die ihnen erteilten Auflagen nicht eingehalten haben.

Das Aktiv wird aber auch vorbeu-